

Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für
den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2026 (BGBl. 2026, I Nr. 47) und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2026 (GVBl. S. 26) und durch Verordnung vom 20.01.2026 (GVBl. S.39) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) vom 05.02.2021 (MüABl. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.03.2024 (MüABl. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Beförderungspreis setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit des Kilometer- bzw. des Wartezeitpreises und den Zuschlägen zusammen.

a)	Der Mindestfahrpreis (Grundpreis + 1. Schalteinheit) beträgt	5,90 Euro
b)	Der Kilometerpreis wird nach Schalteinheiten von je 0,20 Euro angezeigt.	
c)	Der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) beträgt	
	bis einschließlich 7 km 0,20 Euro pro 74,07 m, Umschaltgeschwindigkeit von 14,44 km/h	2,70 Euro
	über 7 km 0,20 Euro pro 80,00 m Umschaltgeschwindigkeit von 15,6 km/h	2,50 Euro
d)	Der Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) – kunden- und verkehrsbedingt – beträgt je Stunde (0,20 Euro pro 18,46 s)	39,00 Euro

”

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Für folgende Fahrten gelten abweichend von den Absätzen 1 und 2 jederzeit und unabhängig von Veranstaltungen oder Messen folgende Streckenfestpreise:

1.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Messe München	90,00 Euro
2.	Zone Messe München auf direktem Weg zum Flughafen München	90,00 Euro

3.	Flughafen München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	96,00 Euro
4.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zum Flughafen München	96,00 Euro
5.	Zone Messe München auf direktem Weg zur Zone Hauptbahnhof	41,00 Euro
6.	Zone Hauptbahnhof auf direktem Weg zur Zone Messe München	41,00 Euro

²Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. ³Bestimmt der Fahrgast einen anderen Weg zum Fahrziel, berechnet sich das Beförderungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2.“

3. § 2a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 bis 3 weitere Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. ²Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App“) erfolgen. ³Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände nach § 3 abschließend benannt werden.“

4. § 2a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 30 Prozent nach oben und 10 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a bis c abweichen („Tarifkorridor“).

5. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Abweichend von § 2 Abs. 1 beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen, auch bei den in § 2 Abs. 3 und § 2a genannten Festpreisen, pauschal 10,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.